

# **FRIEDHOFSORDNUNG**

## **der Gemeinde Schaafheim**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2013 (GVBl. I S. 42) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schaafheim in der Sitzung vom 06.11.2017 für die Friedhöfe der Gemeinde Schaafheim folgende

### **SATZUNG (FRIEDHOFSORDNUNG)**

beschlossen:

#### **I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Gemeinde Schaafheim:

- a) Friedhof in der Kerngemeinde Schaafheim an der Weinbergstraße
- b) Friedhof im OT Schlierbach am Raibacher Weg
- c) Friedhof im OT Mosbach an der Rosenstraße
- d) Friedhof im OT Radheim an der Friedhofstraße

##### **§ 2 Verwaltung des Friedhofs**

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Gemeindevorstand (Friedhofsverwaltung).

##### **§ 3 Friedhofsziel und Bestattungsberechtigte**

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Verstorbenen, die
  1. bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schaafheim waren oder
  2. ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf den in § 1 a-d genannten Friedhöfen hatten oder
  3. innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde Schaafheim beigesetzt werden oder
  4. die früheren Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Gemeinde gelebt haben oder
  5. totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Ortsteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

### **§ 3a Begriffsbestimmung**

- (1) Unter einer Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-) Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Aschenurne dient.

### **§ 4 Schließung und Entwidmung**

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem Grund geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Nach der Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung des Zeitpunktes zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

## **II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden bei Bedarf durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

### **§ 6 Nutzungsumfang**

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 5 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb der Friedhöfe:
  1. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
  2. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
  5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  6. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  8. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  9. das Rauchen und Lärmen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist spätestens eine Woche vor Durchführung einzuholen.

## **§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof**

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
  - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
  - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird für ein Kalenderjahr ausgestellt.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Schließung der Friedhöfe, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Werkzeuge und Materialien dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

## **III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 8 Bestattungen**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.

- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. In Zweifelsfällen ist der Besitzer der Graburkunde verfügungsberechtigt.
- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden von Montag bis Freitag in der Zeit von 10:00 bis 17:00 Uhr statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.

### **§ 9 Nutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen, des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofes, auf welchem die Bestattung stattfinden soll, oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhallen zu bringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.
- (4) Die Särge werden spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. § 18 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz bleibt unberührt. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen.
- (5) Die Gemeinde Schaafheim haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (7) Der Transport des Sarges zur Grabstätte erfolgt in der Regel durch die Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes.

## **§ 10 Grabstätte und Ruhefrist**

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen. Die Gemeinde Schaafheim kann diese Arbeiten einem Bestattungsunternehmen vertraglich übertragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen 30 Jahre und Aschen 20 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

## **§ 11 Totenruhe**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen von Leichen innerhalb der Gemeinde Schaafheim sind in den ersten 15 Jahren der Ruhefrist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses möglich. Umbettungen aus einer Urnengrabstätte in eine andere Urnengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

## **IV. GRABSTÄTTEN**

### **§ 12 Grabarten**

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Wahlgrabstätten
  - c) Urnengrabstätten
  - d) Aschenfelder
  - e) Frühchengräber
  - f) Feld für anonyme Urnenbeisetzungen
  - g) Urnenwände (Kolumbarien)
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### **§ 13 Nutzungsrechte an Grabstätten**

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen Regelungen treffen.

### **§ 14 Grabbelegung**

- (1) In jeder Reihengrabstätte darf während der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (2) Die Beisetzung einer zusätzlichen Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
- (3) Es ist zulässig, eine mit ihrem totgeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.

### **§ 15 Verlegung von Grabstätten**

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten auf Kosten der Gemeinde Schaafheim verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen.

## **A) REIHENGRABSTÄTTEN**

### **§ 16 Definition Reihengrabstätte**

Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich. Die Beisetzung einer Urne im Reihengrab ist nur zulässig, wenn eine Verlängerung des Nutzungsrechts an dem Grab dadurch nicht erforderlich wird.

### **§ 17 Maße Reihengrabstätten**

- (1) Es werden eingerichtet:
  1. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
  2. Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (2) Die Reihengräber haben folgende Maße:
  1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
    - Länge: 1,20 m
    - Breite: 0,60 m
    - Tiefe: 1,80 m
  2. Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
    - Länge: 2,10 m
    - Breite: 0,90 m
    - Tiefe: 1,80 m

Der seitliche Abstand zwischen den Reihengräbern beträgt 0,30 Meter, der Abstand zwischen Kopf- und Fußende 60 cm.

### **§ 18 Wiederbelegung und Abräumung**

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, deren Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 6 Monate vorher öffentlich und bei Bedarf durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

### **B) WAHLGRABSTÄTTEN**

#### **§ 19 Definition**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist nur möglich anlässlich eines Todesfalles. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht, mit Ausnahme der Verlängerung oder des Wiedererwerbs bezüglich eines nicht voll belegten Wahlgrabes, nicht.
- (2) Es werden nur mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben. In einer Wahlgrabstätte kann eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben worden ist.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Beisetzung. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
  1. Ehegatten
  2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
  3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
  4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. (3) Ziffer 3 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Verstorbener in dem Wahlgrab bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (4) Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte kann nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 19 Abs. (3) übertragen werden.
- (5) Der Erwerber eines Wahlgrabes soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem in § 19 Abs. (3) aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der in § 19 Abs. (3) genannten Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in der in § 19 Abs. (3) genannten Reihenfolge über.

- (6) Das Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.

## **§ 20 Maße**

Jede Grabstätte eines Wahlgrabes hat folgende Maße:

Wahlgrab mit 2 Grabstellen nebeneinander

Länge: 2,20 m  
Breite: 2,00 m  
Tiefe: 1,80 m

Der seitliche Abstand zwischen den Wahlgräbern beträgt 0,30 Meter.

## **C) URNENGRABSTÄTTEN**

### **§ 21 Formen der Aschenbeisetzung**

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
  - b) Urnenwänden,
  - c) Grabstätten für Erdbestattungen.
- (2) Die Urnenreihengräber haben folgende Maße:
- Länge: 0,80 m  
Breite: 0,80 m  
Tiefe: 0,70 m
- (3) Anonyme Urnenreihengräber haben die Maße:
- Länge: 0,50 m  
Breite: 0,50 m  
Tiefe: 0,70 m
- (4) Urnenreihengrabstätten sind Urnengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung von maximal zwei Urnen abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts kann einmalig anlässlich der Beisetzung einer 2. Urne erfolgen.
- (5) In Urnennischen einer Urnenwand können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (6) In Urnenreihengrabstätten und in Grabstätten für Erdbestattungen können Urnen nur in der Erde beigesetzt werden.
- (7) Nach Ablauf der Ruhefrist sind die Aschenreste der Urnen durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung in würdiger Art und Weise auf dem Aschenfeld auszubringen.

## **§ 22 Verweisungsnorm**

- (1) Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Urnenbeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- a) liegende und stehende Grabmale:  
Größe: 0,50 m Breite x 0,40 m,  
Höhe bis 0,70 m;
- b) Abdeckung des Urnengrabes  
Höhe der Abdeckplatte bis 5 cm zzgl. Fundament

## **V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN**

### **§ 23 Grabfelder**

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Grabfelder angelegt
  - a) Friedhof Schaaflheim
    - 1. Reihengrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
    - 2. Wahlgrabstätten,
    - 3. Reihengrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Wiesengrabstätten)
    - 4. Urnenreihengrabstätten
    - 5. Urnenwände
    - 6. ein Aschenfeld
    - 7. Frühchengräber
    - 8. Feld für anonyme Urnenbeisetzungen (Urnenreihengrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften)
  - b) Friedhof Schlierbach
    - 1. Reihengrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
    - 2. Wahlgrabstätten
    - 3. Urnenreihengrabstätten
    - 4. Urnenwände
    - 5. Reihengrabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Wiesengrabstätten)
  - c) Friedhof Mosbach
    - 1. Reihengrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
    - 2. Wahlgrabstätten
    - 3. Urnenreihengrabstätten
    - 4. Urnenwände
  - d) Friedhof Radheim
    - 1. Reihengrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
    - 2. Wahlgrabstätten
    - 3. Urnenreihengrabstätten
    - 4. Urnenwände
- (2) Die Friedhofsverwaltung bestimmt für die Friedhöfe die Lage der einzelnen Grabfelder durch die Aufstellung von Belegungsplänen. Die Belegungspläne können an die Nachfrage der verschiedenen Grabfelder angepasst und bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften oder im Grabfeld für Wiesengrabstätten liegen soll. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes hinzuweisen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung grundsätzlich in einem Grabfeld, für das die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten.

## **§ 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Für die Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

1. Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
2. Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
3. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein.
4. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m und ab 1,00 m bis 1,20 m Höhe 0,16 m, ab 1,20 m Höhe 0,18 m.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.
6. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen in Werkstoff, Gestaltung und Bearbeitung erhöhten Anforderungen entsprechen und sich in das Gesamtbild einordnen.
7. Auf Grabstätten für Erdbestattungen (Reihengräber) sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren stehende Grabmale bis zu 0,70 m Höhe,
  - b) für Verstorbene über 5 Jahre stehende Grabmale bis zu 1,50 m Höhe.Das Verhältnis von Breite zu Höhe soll möglichst 1:1,5 bis 1:2,5 betragen.
8. Das Abdecken der Grabstätte ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.
9. Die Abdeckplatten für die Urnenwand werden von der Friedhofsverwaltung gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt.

### **§ 24 a Wiesengräber**

- (1) Wiesengrabstätten sind Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften angelegt. In dem Grabfeld sind nur liegende Grabmale in Plattenform zulässig deren Oberkante mit dem Boden abschließt, jedoch keine Grabeinfassungen. Die liegenden Grabmale sind auf Reihengrabstätten in der Größe von 0,60 m Höhe x 0,50 m Breite, mit einer Mindeststärke von 0,14 m, anzufertigen. Durch geeignete Fundamentierung ist ein Einsinken der Platten auszuschließen. Sandstein ist als Material für die Grabmale sowie aufgesetzte Schriften sind unzulässig.
- (2) Vor und auf dem Wiesengrab dürfen keinerlei Blumenschalen, -gebilde und -sträuße abgestellt werden. Schalen und Grabschmuck, die trotzdem vor dem Wiesengrab abgestellt werden, werden von der Verwaltung abgeräumt. Das Abstellen von Blumenschmuck ist während einer Übergangsfrist von 10 Wochen ab dem Tag der Beisetzung zulässig.

### **§ 24b Feld für anonyme Urnenbeisetzungen**

Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird die Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht oder als Einzelgrabstelle ausgewiesen. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Mit Zustimmung der Angehörigen ist die Beisetzung mehrerer Urnen in einem Grab möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

## **§ 25 Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 2 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale aus Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.

- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere alle Maße, (Gesamthöhe, Breite, Tiefe) Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. (2) gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht fristgerecht Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

## **§ 26 Standsicherheit**

- (1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks, die in den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (Versetzrichtlinien) festgelegt sind, so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 34 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.

- (2) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, die Anlagen auf den Grabstätten im Jahr mindestens zweimal, und zwar einmal im Frühjahr nach Beendigung der Frostperiode, und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaber und Nutzungsberechtigte von Grabstätten, die diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebende Schäden.
- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr kann die Friedhofsverwaltung im Wege der Ersatzvornahme nach Satz 1 tätig werden, ohne den Verantwortlichen zuvor zu benachrichtigen.

- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit ist die zuständige Denkmalschutzbehörde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

### **§ 27 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen**

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Das Abräumen von Grabmalen, Grabeinfassungen und Entfernen von Fundamenten darf allein durch Mitarbeiter des Gemeindebauhofs oder gem. § 7 zugelassene Betriebe erfolgen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten haben die Nutzungsberechtigten innerhalb von 3 Monaten zu veranlassen, dass Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen entfernt werden. Kommen die Nutzungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Schaafheim über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.

## **VI. HERRICHTUNG, BEPFLANZUNG UND UNTERHALTUNG DER GRABSTÄTTEN**

### **§ 28 Bepflanzen von Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Urnenwände, dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen sowie den Frühchengräbern – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach

angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. § 24a bleibt unberührt.

Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grab schmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.

- (5) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.
- (6) Vor den Urnenwänden dürfen keinerlei Blumenschalen, -gebilde und -sträuße abgestellt werden. Dies gilt nicht für Ablageflächen direkt an Urnennischen. Für Topfblumen ist ein zentrales Pflanzbeet vorgesehen. Schalen und Grabschmuck, die trotzdem vor den Urnenwänden abgestellt werden, können von der Verwaltung abgeräumt werden.

## **§ 29 Unterhaltung von Grabstätten**

Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden. Wird ein Reihengrab während der Dauer der Ruhefrist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte kostenpflichtig abräumen, einebnen und einsäen lassen.

## **VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN**

### **§ 30 Übergangsvorschrift**

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach der zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden Friedhofsordnung.

### **§ 31 Sitzgelegenheiten**

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

### **§ 32 Listen**

Es werden folgende Listen geführt:

- 1. Ein Grabregister der beigesetzten Verstorbenen in den Reihengräbern, Wahlgräbern und Urnengrabstätten,
- 2. eine Namensdatei der beigesetzten Verstorbenen unter Angabe des Beisetzungszeitpunkts,
- 3. ein Verzeichnis nach § 25 Abs. (2) dieser Friedhofsordnung. Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

### **§ 33 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 34 Haftung**

Die Gemeinde Schaafheim haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder

durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haften nicht für Diebstahl. Im Übrigen haften die Gemeinde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### § 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Friedhofsordnung können nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit Geldbuße geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. ohne Erlaubnis außerhalb der gemäß § 5 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
  2. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 Friedhofswege ohne Erlaubnis mit einem Fahrzeug befährt,
  3. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 2 Waren oder gewerbliche Dienste ohne Erlaubnis anbietet,
  4. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 3 an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
  5. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 4 ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
  6. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 5 Druckschriften verteilt,
  7. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 6 den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt,
  8. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 7 Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
  9. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 8 Tiere mitbringt,
  10. entgegen § 7 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
  11. entgegen § 7 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
  12. entgegen § 7 Abs. 8 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 EURO bis 1.500,00 EURO, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00 EURO, geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

### § 36

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 19.12.2013 außer Kraft. § 30 bleibt unberührt.

Schaafheim, 16.11.2017

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Schaafheim

  
Hehmann, Bürgermeister



## **I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Verwaltung des Friedhofs
- § 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte
- § 3a Begriffsbestimmung
- § 4 Schließung und Entwidmung

## **II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Nutzungsumfang
- § 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

## **III. ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN**

- § 8 Bestattungen
- § 9 Nutzung der Leichenhalle
- § 10 Grabstätte und Ruhefrist
- § 11 Totenruhe

## **IV. GRABSTÄTTEN**

- § 12 Grabarten
- § 13 Nutzungsrechte an Grabstätten
- § 14 Grabbelegung
- § 15 Verlegung von Grabstätten

### **A) REIHENGRABSTÄTTEN**

- § 16 Definition Reihengrabstätte
- § 17 Maße Reihengrabstätten
- § 18 Wiederbelegung und Abräumung

### **B) WAHLGRABSTÄTTEN**

- § 19 Definition
- § 20 Maße

### **C) URNENGRABSTÄTTEN**

- § 21 Formen der Aschenbeisetzung
- § 22 Verweisungsnorm

## **V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN**

- § 23 Grabfelder
- § 24 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 24 a Wiesengräber
- § 24b Feld für anonyme Urnenbeisetzungen
- § 25 Genehmigungserfordernis
- § 26 Standsicherheit
- § 27 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

## **VI. HERRICHTUNG, BEPFLANZUNG UND UNTERHALTUNG DER GRABSTÄTTEN**

- § 28 Bepflanzen von Grabstätten
- § 29 Unterhaltung von Grabstätten

## **VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN**

- § 30 Übergangsvorschrift
- § 31 Sitzgelegenheiten
- § 32 Listen
- § 33 Gebühren
- § 34 Haftung
- § 35 Ordnungswidrigkeiten
- § 36 Inkrafttreten